Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der ächte Schwarzwälder. 1832-1833
1832

57 (14.11.1832)

Visual Library

Der ächte Schwarzwälder.

Mittwoch. *Nro.* **57.** **14. November 1832.**

Auf das Volksblatt „Der ächte Schwarzwälder“ kann bei allen Postämtern, so wie bei Buchdrucker F. X. Wangler für das Quartal vom 1. Oktober bis Ende Dezember abonnirt werden. Der Preis für dieses Quartal beträgt 30 kr. und der Postaufschlag 15 kr. für das ganze Großherzogthum. Der Herausgeber.

Inländisches.

* Ein Beitrag zu den Bürgermeister-Angelegenheiten zu Freiburg.

Zur Zeit, als die Stadt Freiburg noch Grundherrschaft über mehrere Orte des Kirchzarter Thals und über die Ortschaften Horben, Lehen und Betzenhausen war und der Magistrat als Repräsentant dieser Stadt die grundherrliche Gerichtsbarkeit über diese Orte ausübte; zur Zeit, wo dieser nämliche Magistrat die sämmtlichen Funktionen des gegenwärtigen Stadtamtes zu besorgen und zu versehen hatte und nebstdem auch die Geschäfte des gegenwärtigen Gemeinderaths ihm oblagen, bezog der Vorstand dieses Magistrats (der Bürgermeister) einen Gehalt von 1000 fl, welcher erst später um einige hundert Gulden erhöht wurde. Man hatte daher, nachdem durch eine spätere Einrichtung der Freiburger Stadtmagistrat aller dieser Obliegenheiten entbunden wurde und dem ihm folgenden Stadtrath lediglich die Verwaltung des städtischen Eigenthums verblieb, und zwar mit Recht, für gut befunden, dem einen Oberbürgermeister einen Gehalt von nur 500 fl. zu bestimmen, für welchen Gehalt Oberbürgermeister Andre diese Stelle bis zu seinem Tode auch pünktlich und ehrenhaft versah. Ich halte diesen Gehalt von 500 fl. um so mehr für hinreichend, da die Verwaltung des städtischen Eigenthums unter 12 nicht bezahlten Gemeinderäthe und die verschiedenen städtischen Aemter vertheilt, dem bezahlten Bürgermeister nur wenige oder gar keine Arbeiten verursachen. Für die kleinen Geschäfte aber, die ihm das Bürgermeisteramt verursachen, ist derselbe mit 500 fl hinlänglich honorirt.

Ich sehe die Stelle eines Bürgermeisters von Freiburg als Vorstand einer zahlreichen und angesehenen Bürgerschaft mehr für eine Ehrenstelle als für ein lästiges Amt an; daher sollte man auch nicht zum Nachtheile des bürgerlichen Aerars, eine Sineenr-Selle daraus creiren wollen, besonders da die Bürgerschaft in zwei — wegen nicht Erscheinen des größern Theils derselben — nicht zu Stande gekommenen Bürgerversammlungen, ihre Abneigung dagegen laut ausgesprochen hat.

Ueber den Zuzug der Schulgüter und Gefälle zu außerordentlichen Steuern.

Der Aufsatz in Nr. 53. des Zeitgeistes über obigen Gegenstand, hat in dem ächten Schwarzwälder eine Erwiederung gefunden, welche die Ansichten des Verfassers so bestimmt und deutlich ausspricht, daß wir hoffen, uns leicht und in wenig Worten mit demselben verständigen zu können.

Der Verfasser sagt: „Mit klaren und deutlichen Worten ist im §. 49 der Grundsteuerordnung ausgesprochen, daß die Besoldung von dem Steuerobjekt sollen in Abzug gebracht werden. Es fragt sich nun, ob in der G. St. O. sich eine Weisung finde, daß diese Anordnung nur dann stattfinden solle, wenn der Lehrer seine auf einem Gut ruhende Besoldung aus der Hand eines Dritten erhebt, nicht aber wenn sie ihm durch ein dem Dienst incorporirtes Gut unmittelbar zugeschieden ist.“

Hierauf erwiedern wir: Der §. 49 der G. St. O. zählt die Lasten auf, welche von dem Zehnten abgezogen werden dürfen. Hierunter sind die Besoldungslasten, d. h. Besoldungen, welche der Bezieher des Zehnten, von seinem Zehnten an einem Dritten abgiebt. Diese Besoldungen werden denjenigen, welche sie beziehen, als Gefäll zugeschrieben. Dieser Fall ist also nicht analog mit der Besoldung der Lehrer. Die G. S. O. gestattet, wie §. 4. deutlich ausspricht, nur den Abzug solcher Lasten, welche der Besitzer von dem Ertrag seines Gutes, an einen Dritten abgiebt; dieser Dritte versteuert dann den an ihn abgegebenen Theil des Ertrags als Gefäll, so daß von dem ganzen Steuerkapital nichts verloren geht, sondern nur die Steuer, statt von einer Person, von zweien entrichtet wird, welche sich in den Ertrag theilen. Die Steuerfreiheit eines Gutes um deswillen, weil sein Ertrag als Besoldung bezogen wird von demjenigen, der es baut, oder bauen läßt, kennt die G. St. O. nicht. Wenn der Lehrer seine Besoldung von dem Gut eines Dritten bezieht, so ist sie ja auch nicht steuerfrei; sie wird dem Besitzer zwar abgeschrieben, aber dem Schuldienst als Gefäll zugeschrieben.

Der Verfasser sagt ferner: „Es frägt sich, mit welchem Recht werden die §§. 14 und 15 umgangen? Der

§. 14 legt dem Eigenthümer die Entrichtung der Steuer auf, und der §. 15 ordnet, daß durch keinen Vertrag die Steuerpflicht von einer Person auf eine Andere übertragen werden könne."

Hierauf lautet unsere Antwort: Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1817 Nr. 11627 bestimmt, daß alle den Geistlichen und Lehrern zur Benutzung zustehende Häuser, Güter und Gefälle auf den Namen ihrer Dienste zu katastriren sind. Die Schuldienste werden daher als Eigenthümer der Schulgüter und Gefälle betrachtet; den Dienst repräsentirt aber der Dienstmann, hier also der jedesmalige Lehrer. Weder der Staat noch die Gemeinde sind Eigenthümer der Schulgüter. Der §. 14. der G. St. O. ist daher nicht umgangen.

Wir müssen demnach bei unserer Meinung stehen bleiben, daß die Lehrer bei der Besteuerung ihrer Güter und Gefälle nicht ungesetzlich behandelt werden. Die Besoldungssteuer trifft nur die Geldbesoldungen, jedes Einkommen aus Gütern und Gefällen unterliegt der Grund- und Gefällsteuer, so weit nicht die Gesetze, wie z. B. das vom 14. Mai 1828 über die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste eine Ausnahme begründen. Wenn die Schulgüter andere Eigenthümer hätten, zum Beispiel die Gemeinden, so werden die darauf ruhenden Besoldungen allerdings den Gemeinden in Abzug gebracht, allein sie würden den Lehrern als Gefälle zugeschrieben werden, wie oben schon gesagt ist, und diese hätten nichts dabei gewonnen. Wir wollen nicht untersuchen, ob es billig ist, Bezüge zu besteuern, wofür Dienste geleistet werden, — das Nämliche ist ja auch bei den Geldbesoldungen der Fall, sondern nur zeigen, daß diese Besteuerung nicht ungesetzlich ist. —

Wenn sich unser Gegner auf die Steuerfreiheit der Schulgüter beruft, so giebt er uns eine Waffe gegen ihn in die Hand, denn nicht die ganzen Schulgebäude sind steuerfrei, sondern nur, in so weit sie zur Schule, also zu einem Staatszweck benutzt werden. Der Theil, welchen der Lehrer bewohnt, wird besonders abgeschätzt und katastrirt, so wie die Pfarrwohnungen und die Wohnungen der Beamten in den steuerfreien Amthäusern. Dieses Verfahren ist durch §. 4. der Häusersteuerordnung begründet und durch eine Finanz-Ministerialverordnung vom 6. Februar 1811. Nr 372 noch besonders bestimmt.

Die angeführten Verordnungen und noch andere hieher gehörige, sind in der Sammlung der Steuerverordnungen von 1817 zu finden, welche sich unser Gegner von dem Steuerperäquator seines Ortes zur Einsicht geben lassen kann, da sie in jeder Gemeinds-Steuer-Registratur vorhanden ist, oder seyn soll.

Unser Wunsch ist, die Zweifel unseres achtbaren Gegners zu lösen. Ist es uns geglückt, so ist unser Zweck erreicht, wo nicht, so sehen wir seiner weitern Erklärung mit Vergnügen entgegen. (Zeitgeist.)

*Ueber Errichtung einer Mobiliar-Brand-Versicherung im Großherzogthum Baden, mit Beziehung auf einen diesen Gegenstand behandelnden Aufsatz in Nr. 56. d. ä. Schwarzwälders.

Es ist so sehr oft schon von allen Seiten her der Wunsch für Errichtung einer Mobiliar-Brandversicherung im Großherzogthum Baden öffentlich geäußert, und Vorschläge dafür aufgestellt worden, aber auf alle diese Aeußerungen, Vorschläge und Wünsche kam es doch seither noch nicht zu einer Vollziehung. Einsender dieses, auch ganz vom Wunsch eine solche Anstalt im Inlande wirklich entstehen zu sehen, eingenommen, erlaubt sich in Folge der neueren Anregungen in Nr. 56 dieses Blattes, Nachstehendes niederzulegen.

Eine gegenseitige Versicherungsanstalt, die allerdings sehr wünschenswerth und in mancher Hinsicht vorzüglich wäre, läßt sich bei uns wohl deswegen jetzt nicht mehr leicht zu Stande bringen, weil bei weitem der größte Theil der Einwohner unsers Landes schon anderwärts mit ihrem Mobiliar auf 7 Jahre versichert sind, wo eines jeden Versicherungsanfang anderes Jahr und Datum hat, und Niemand sein 7tes Freijahr gern verlieren wird, und auch Niemand auf des andern Versicherungsablauf — ohne versichert inzwischen — warten wollen wird. Eine gegenseitige Versicherung kann aber nur in ganz großem, fast allgemeinem Beitritt eine gesicherte Existens finden. Aber auch hievon abgesehen, dürfte wohl die Ungewißheit der möglichen Prämienerhöhungen im Allgemeinen weniger Beifall und Zutritt finden.

Einen Zwang anzulegen, daß jeder Einwohner zum Versicherungsbeitritt seines Mobiliare verhalten werden könne, — ist wohl durchaus unausführbar.

Auch zu der aufgestellten Berechnung des Schadenersatzes (in Nr. 56 dieses Blattes) würden sich wohl nur sehr Wenige verstehen wollen — und scheint mir auch nicht anwendbar. Der, welcher am meisten versichert, ist nicht gerade der Reiche, und doch auch nicht der Arme, sondern der Mann, der nicht nur sein, seiner Frau und Kinder Vermögen in Mobiliare — zum Gebrauch, Gewerbe, Handel, oder zu was immer stecken hat, sondern der viel fremdes Eigenthum, sey er nun dafür schuldig, und seye auf Kredit sein, oder habe ers gelehnt und müsse es dafür haftend zurückgeben, unter seinem Namen besitzt, — dieser Mann müßte für bedeutende Summen unterstützen helfen, er selbst aber hätte im Unglücksfall keine seiner Abgabe entsprechenden, — und seiner Verhältnisse wieder retten und erbauen könnenden Ersatz zu gewärtigen.

Dagegen ist meiner Ansicht nach eine Mobiliarversicherung im Inland noch einzig zu erreichen: durch eine Anstalt auf Aktien, — jedoch nur dann, wenn von dem Staat dafür einige Begünstigungen erlangt werden könnten, wie solche in der 50. Sitzung der zweiten Kammer letzten Jahrs vorgetragen wurden.

Die Haupttendenz einer solchen Versicherungsart, wie diese damals auch hin und wieder vorgeschlagen

wurde und vielen Beifall fand, dürfte dahin gehen: daß jedem, der versichert seyn will, frei stünde, auch Antheil an dem Geschäft selbst zu nehmen, und zwar sollten zuerst 2000 fl. Aktien, jede zu nur 500 fl. — als Fond und Sicherheitskapital aufzustellen bestimmt werden, diese Aktien von 500 fl. sollten möglichst im ganzen Land vertheilt aufzunehmen, um allenthalben ein Interesse, und somit überall Privataufmerksamkeit für die Anstalt zu geben, gesammelt werden. Die Versicherungsbedingnisse und Prämien wären aufs niedrigst möglichste zu stellen, — unter Berücksichtigung minder oder mehr Feuersgefahr der Gegenstände, oder der Gebäuden, worin sich solche befinden.

Der entspringende etwaige Gewinn wäre nach Abzug der Verwaltungs- und andern Unkosten, denen Aktionairs nur zur Hälfte zu vergüten und mit der andern Hälfte nach und nach ein Reservefond zu bilden ꝛc.

Diese 2000 Aktien, jede zu nur 500 fl. zu 4 Proz. jährlich Zins tragend, angelegt, würden wohl bald zusammengebracht seyn, wenn dieses Kapital in einer Staatskasse deponirt werden könnte, — solches auf eine andere Art anlegen, durch Privaten verwalten lassen, oder Staatspapiere dafür kaufen, und gleichsam Handel damit treiben lassen, — würde der Anstalt das absolut nöthige Zutrauen nicht gewähren, und überhaupt die Entstehung erschweren.

Es mögen nun Patriotisch-Gesinnte dahin arbeiten, daß nach den Anregungen bei den landständischen Verhandlungen vorigen Jahrs in der 50. Sitzung, die hauptsächlichen Begünstigung den Aktienfond verzinslich bei der Regierung deponiren zu können, gewährt werde, — wo dann dieses Unternehmen gewiß beginnen wird.

*Fautenbach den 29. Okt. (Bürgermeister-Wahl) Gewiß nirgends, selbst in einer viel größern Gemeinde als unsre, gab es mehr Partheien unter den Bürgern bei der Wahl ihres Gemeindevorstehers. Aber das Herumgeben im Dorfe, die niederträchtigste Verläumdung eines Ehrenmanns von Seite der Schlechten vermochte die gutgesinnten Bürger nicht abzuhalten, Altvogt Weber heute zu ihrem Bürgermeister zu wählen, einen Mann von denjenigen Eigenschaften, welche unsre Zeit erfordert. Durch die Intrigue einiger Schwindelköpfe, an deren Spitze ein Mann vom gemeinsten Schlag steht, wurde Weber vor 2 Jahren blos um die Ruhe im Dorfe zu erhalten, seines Dienstes als Vogt entsezt. Aber dies konnten die Redlichen der Gemeinde nicht ertragen, denen Webers Unschuld bekannt war. Zu zeigen, wie sehr wir den Mann achten, der uns viele Jahre lang mit Rath und Hülfe beistand, der mäßig und ordnungsliebend stets das Glück seiner Mitbürger zu fördern suchte, und auch darzustellen, wie falsche Aussagen immer den Verläumder selbst zu Schanden machen: wählten wir mit mehr als der Hälfte Stimmen Weber zu unserm Bürgermeister. Die Bösen knirschten mit den Zähnen, verzweifelten fast und wollten Einwendungen vorbringen, aber der wakre Herr Oberamtmann Kern von Achern, der seinen Mann kennt, wies sie ab, und verpflichtete sogleich nach der Wahl unsern Gewählten. Bleibe waker Weber wie du immer warst, deine Stelle ist schwierig, die Feinde werden dir zu schaden suchen: aber nur standhaft braver Bürgermeister und wanke nicht! Erneuere in deinem Gedächtniß die Pflichten, welche du hast und zeige, was der verständige, umsichtige Mann in deinem Amte vermag, das du nur annahmst, um deine Ehre in den Augen derer zu retten, welche betrogen von boshaften Schwäzern, vielleicht eine zweideutige Meinung von dir hatten, und endlich vergiß nicht, daß wir im neunzehnten Jahrhundert leben!

Ein die Klatschereien hassender Mitbürger.

Der Hergang der Händel in Mannheim, wegen welchen man so viel spricht und verordnet, wird so beschrieben:

Heidelberg den 8. Nov. Eine Korrespondenz aus Baden (in der Speyr. Ztg. und nach dieser in der Augsburger Allg. Zeitung) erzählt: unter andern unruhigen Auftritten, die neuerer Zeit in Mannheim vorgekommen, sei besonders am Abend des 20 Okt. ein großer Exzeß vorgefallen. Eine Gesellschaft Bürger und junger Leute habe in einem Gasthaus gesungen. Ein Polizeikommissär habe das Singen verboten; die Gesellschaft habe ihm das Recht dazu bestritten, und endlich sei er, da er sich in immer derberen Ausdrücken ausgelassen habe, gewaltsam zur Thüre hinausgebracht worden. Bald aber sei er, von Militair unterstützt, zurückgekehrt, und habe sechs von der Gesellschaft verhaftet und nach der Hauptwache abgeführt. Die Gesellschaft aber habe sich nachgedrängt, noch viel anderes Volk habe sich auf den Straßen angeschlossen, die Menge habe wiederholt die Freilassung begehrt, endlich aber seien die Soldaten mit Steinwürfen angegriffen, in die Flucht getrieben und die Gefangenen befreit worden. — Das kömmt vom vielen Regieren der Polizei.

Weltlage und Welthändel.

(Deutschland.) In Baiern siehts sehr schlimm aus. Man schreibt von dort den 1. Nov. Auch im Untermainkreise greift die Auswanderungslust merklich um sich, und zwar wollen auch hier, wie im Rheinkreise, nicht blos arme, von der Noth getriebene Leute, sondern namentlich auch wohlhabende, fleißige und gebildete Familien ihre Heimath verlassen, um jenseits des Oceans ein neues Vaterland zu finden.

— Zweibrücken den 2. Nov. Dem Vernehmen nach kommt der Prozeß von Wirth, Siebenpfeiffer und s. w., (bairische Zeitungsschreiber) auch in der nächsten Assisensitzung nicht zur Verhandlung. Ob die Untersuchung wirklich so weitläufig geworden ist, um in einem Jahre nicht beendigt werden zu können, oder ob andere Ursachen obwalten, vermag ich nicht zu bestimmen.

— Im Rheinkreise scheint es sich so zu gestalten, daß nur eine Meinung in demselben herrschen wird. Nicht blos auf die Gemäßigten, selbst auf die früher aristokratisch Gesinnten haben die neuesten Regierungsmaaßregeln gewirkt; insbesondere sehen die Beamten, namentlich die Richter, ihre Unabhängigkeit über den Haufen geworfen, weßwegen viele derselben am Offensten ihren Unwillen in dieser Beziehung aussprechen, und das Schicksal derjenigen hochpreisen, die von der Regierung und deren Agenten unabhängig sind. — Siegel und Ausmann, von denen der erste versetzt, der zweite quieseirt wurde, waren Träger der liberalen Meinung; sie sprachen dem Bürger das Wort, den Beamte unterdrücken wollten; ihrem Votum und insbesondere Siegels gediegenem Raisonnement, hatte man manche der Urtheile zu verdanken, die von Zeit zu Zeit von der Unabhängigkeit des Richteramts Zeugniß, und dem Staatsbürger die Ueberzeugung gaben, daß hier noch Hülfe in der Noth, und Schutz gegen Bedrückung zu finden zu sey. — Ob die Versetzung und Quiescirung zum Zweck hatte, jene Männer wegen ihres Antheils am frühern Urtheile wegen Wirth zu bestrafen, oder ob nicht ein anderer Zweck dabei vorwaltete, lasse ich dahin gestellt seyn. (Niederr. K.)

— Die Würtenberger gehen in manchen wichtigen Beziehungen uns voran. So lies't man aus Stuttgart den 4. Nov. Unsere Regierung hat mehreren hiesigen Rechtsgelehrten (man nennt die Doktoren Murschel, Rödinger, Tafel, Walz u. s. w.) auf ihr Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, in einem Hause außerhalb der Stadt jeden Montag Abends eine öffentliche Versammlung zu veranstalten, worin von den genannten Rechtsgelehrten die Paragraphe unsrer Verfassung einzeln vorgelesen, erörtert und den Zuhörern erklärt werden. Blos die eigentlich politischen Erörterungen sind ausgeschlossen. Jedermann hat unentgeldlich, und auch ohne Mitglied zu seyn, den Zutritt; nur die wirklichen Mitglieder entrichten einen monatlichen Beitrag, wofür sie aber Bücher u. s. w. erhalten. Die Verfassungsurkunde ist in zahlreichen Exemplaren gedruckt, und soll an Jedermann auf Verlangen gratis abgegeben werden. Der Zweck dieser Versammlung ist gewiß sehr löblich, und man kann nur wünschen, daß er stets fest gehalten werden möge, damit nicht durch Ueberschreitung die Erlaubniß der Regierung verwirkt werde. Von Männern, wie die obengenannten, läßt sich gewiß viel Gutes erwarten. — Nehmt euch ein Exempel dran. So sollte es aber nicht nur in Städten sondern in jedem Dorfe gehalten werden.

Leipzig, den 7. Nov. Die Gedächtnißfeier des für evangelische Glaubensfreiheit vor 200 Jahren in der Nähe von Lützen den Heldentod gestorbenen frommen Schwedenkönigs, Gustav Adolphs, wurde gestern in der Nähe der Stadt Lützen, an denkwürdigen alten Schwedensteine, auf eine sehr würdige Weise gefeiert. (Dies ist der Mann, welcher Ursache ist, daß man einem nicht mehr zum Glauben zwingen kann. Mancher Fürst könnte von ihm noch heut zu Tage etwas abspicken.)

(Preußen) Aus Düsseldorf in Preußen macht man auch ein Gesicht, als wenn es losgehen solle, da heißt es in der Zeitung vom 7. Nov. Es ist der Befehl hier eingegangen, daß die Linientruppen des 7. Armeekorps auf die Kriegsstärke gesetzt werden und sich zum Abmarsch bereit halten.

(Großbrittanien) Man will zeigen, daß es Ernst gilt. So schreibt man aus London, 3. Novbr. Durch ausserordentliche Gelegenheit. Aus Dower wird vom 2. Nov. gemeldet: Heute gegen 2 Uhr Nachmittags ist eine erste Abtheilung der combinirten anglo-französischen Flotte, mit der Bestimmung, sich nach der Mündung der Schelde zu begeben, von Portsmouth aus unter Segel gegangen. Diese Division besteht aus 2 englischen und 3 franz. Fregatten. Den Behörden von Deal ist heute früh die Ordre geworden, sich zum Empfang von 5000 Matrosen bereit zu halten, in Folge dessen sofort die nöthigen Anstalten getroffen wurden.

(Frankreich.) Paris den 8. Nov. Die Gefangennehmung der Herzogin von Berry bestätigt sich; die Regierung hat heute um 1 Uhr die Nachricht darüber erhalten. Gestern den 7. um 10 Uhr Morgens wurde sie in Nantes festgenommen. Mit ihr hatten sich Hr. v. Menars, Mademoiselle Kersabiec und Herr Guibour in einem Hause in der Straße Haute-du-Chateau verborgen. Die Nachforschungen in diesem Hause dauerten mehrere Stunden. Endlich fand man eine Kaminplatte, welche, gegen sich selbst gekehrt, den Eingang in ein kleines Zimmer bildete; hier hatte die Herzogin mit ihren Begleitern einen Zufluchtsort gesucht. Sie wurde auf der Stelle verhaftet, und nach dem Schloß von Nantes gebracht. (Nouvelliste)

Man sagt, die Regierung wolle den Kammern darüber berichten, um das Schicksal der Herzogin zu bestimmen. Es werde ihr ein Gesetzentwurf darüber vorgelegt. Hr. Jauge wurde diesen Morgen verhaftet; man sagt, er sei mit den Verhafteten in Nantes in Verbindung.

— Zufolge der Verweigerung des holländischen Kabinets und des am 29. Okt. zu London unterzeichneten Vertrags hat die Regierung in alle Häfen den Befehl ergehen lassen, auf die holländischen Schiffe Embargo (Beschlagnahme) zu legen. (Moniteur.)

— Arras den 4. Nov. Am zweiten ist ein Tagesbefehl ausgegeben worden, der den Truppen ihr Verhalten vorschreibt, wenn sie über die Gränze marschiren. Die Armee ist folgendermaaßen zusammengesetzt: Vortrab: Herzog von Orleans mit 3 Kavallerieregimentern. 1ste Division; Generallieutenant Sebastiani, 2 Brigaden, jede von 2 Infanterieregimentern. 2te Division; Generallieutenant Hachert, ebenso. 3te Division; Generallieutenant Jemin, desgl. 4te Division; Generallieutenant Fabre, desgl. Kavalleriedivision; Generallieutenant Defean. 2 Kavalleriebrigaden unter General Lawoestine und Simonot. Reservekavalleriedivision unter Generallieutenant Gentil S. Alphonse. Die 17 Infanterieregimenter haben 51 Bataillone, zusammen 80800 Mann, die 14 Kavallerieregimenter 56 Schwadronen, zusammen 7000 Mann.

Dr. F. J. Zimmermann, verantwortlicher Herausgeber. F. X. Wangler, Verleger und Drucker.